

Empfehlung Sicht beim Einsatz von Erdbaumaschinen und Walzen

Empfehlung des DGUV-Sachgebietes Tiefbau im Fachbereich Bauwesen vom 26.03.2015

1. Allgemeines:

Beim Einsatz von Erdbaumaschinen stellt das Anfahren, Überfahren und bei Baggern zusätzlich das Anschwenken von Personen im Maschinenumfeld den größten Unfallschwerpunkt dar.

Zur Vermeidung dieser Unfälle muss vom Unternehmer vor dem Einsatz von Erdbaumaschinen und Walzen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überprüft werden, ob die Gefährdung besteht, dass Personen angefahren, überfahren oder angeschwenkt werden können.

Hierbei sind die Sichtverhältnisse des Maschinenführers, die Arbeits- und Fahrbewegungen der Maschine sowie die Arbeitsumgebung zu berücksichtigen. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass

- der Maschinenführer keine ausreichenden Sichtverhältnisse über den gesamten Gefahrenbereich der Maschine hat, um Personen rechtzeitig zu erkennen und
- sich Personen im Gefahrenbereich befinden oder diesen betreten können (Arbeitsumgebung)

so muss der Unternehmer dafür sorgen, dass die Verwendung des Arbeitsmittels nach dem Stand der Technik sicher ist.

Ohne die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und ohne die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen dürfen Arbeitsmittel nicht verwendet werden. Bei der Festlegung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes hat der Arbeitgeber von den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG auszugehen. Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Hierbei haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Dabei ist nicht zwingend, dass das Arbeitsmittel selbst dem Stand der Technik entsprechen muss.

Um die Unternehmer bei dieser Gefährdungsbeurteilung zu unterstützen, empfiehlt das Sachgebiet Tiefbau Folgendes:

2. Überprüfung des Sichtfeldes

Überprüfung aller Erdbaumaschinen und Walzen hinsichtlich der Sichtverhältnisse vor, hinter und erforderlichenfalls, z. B. bei Baggern, auch seitlich von der Maschine. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob im Umfeld der Maschine Arbeiten in leicht gebückter oder aber kniender Körperposition möglich sind.

Vereinfachtes Verfahren zur Überprüfung des Sichtfeldes:

- *Bei möglichen Arbeiten in leicht gebückter Körperhaltung:
Es wird überprüft, ob der Fahrer eine im Abstand von 1m vor, hinter oder erforderlichenfalls (z. B. Bagger) neben der Maschine in leicht gebückter Haltung arbeitende Person sehen kann.*
- *Bei möglichen Arbeiten in kniender Körperhaltung:
Es wird überprüft, ob der Fahrer eine im Abstand von 1m vor, hinter oder erforderlichenfalls (z. B. Bagger) neben der Maschine kniender Haltung arbeitende Person sehen kann.*

Wird das vorbeschriebene Kriterium nicht erfüllt, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Technische Maßnahmen zur Sichtverbesserung (z.B. Einbau von Kamera-/Monitorsystemen oder von zusätzlichen Spiegeln) müssen baldmöglichst umgesetzt werden¹.

3. Randbedingungen für das Umsetzen der technischen Maßnahmen:

Bei der Umsetzung der technischen Maßnahmen zur Sichtverbesserung sind folgende Randbedingungen zu beachten:

- *Sichthilfsmittel wie Kamera-Monitor-Systeme oder Spiegel müssen in Vorwärtsrichtung angebracht werden.*
- *Sichthilfsmittel dürfen bei der Arbeit nicht durch bewegliche Teile der Maschine (z. B. Baggerarm) beeinträchtigt werden.*
- *Spiegel-zu-Spiegel-Systeme sind nicht zulässig.*

4. Organisatorische Maßnahmen, die bis zum Umsetzen der technischen Maßnahmen durchzuführen sind:

Maschinen, welche die unter Punkt 2 beschriebenen Kriterien nicht erfüllen, dürfen nur unter Beachtung der Maßnahmen betrieben werden, die der Unternehmer im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der festgestellten Sichteinschränkung festgelegt hat. Solche Maßnahmen können z.B. sein:

- Sicherung / Absperrung des Fahr- und Arbeitsbereiches.
- Einsatz von Einweisern oder Sicherungsposten.

¹ Bei Nachrüstungen muss sichergestellt sein, dass dadurch eine für die Maschine erteilte Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) bzw. Ausnahmegenehmigung nach §70 StVZO und §29 StVO nicht berührt wird.

Einweiser und Sicherungsposten müssen über die Gefährdungen und das richtige Verhalten beim Einweisen/Sichern unterwiesen sein. Während des Einweisens/Sicherns dürfen sie keine anderen Tätigkeiten ausüben.

5. Weitere Maßnahmen

Ausstattung von Mitarbeitern mit Warnkleidung und Unterweisung über Tragepflicht und Verhalten bei Maschineneinsatz.

Unterweisung aller Maschinenführer bezüglich "Sicht"

Personalqualifizierung zum "Geprüften Bagger- und Laderfahrer" bei einer zugelassenen Prüfungsstätte (z. B. ZUMBau²).

² ZUMBau: siehe www.zumbau.org